



Merkblatt

Änderung

einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe für Weinbauerzeugnisse gemäß Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

1. Rechtliche Grundlagen

Nachfolgende Bestimmungen enthalten die gesetzlichen Regelungen, die den Änderungsanträgen zugrunde liegen:

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. EU L 347 S. 671) insbesondere Titel II Kapitel I Abschnitt 2 Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und traditionelle Begriffe im Weinsektor (Art. 92 – 111).
- Verordnung (EU) 2019/33 (delegierte Verordnung)
- Verordnung (EU) 2019/34 (Durchführungsverordnung) Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66)
- Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827)

in der jeweils geltenden Fassung.

2. Antragstellung

Erzeuger von Weinbauerzeugnissen mit einem als Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe geschützten Namen können insbesondere zur Berücksichtigung des Stands von Wissenschaft und Technik oder im Hinblick auf eine neue Abgrenzung des geografischen Gebiets die Änderung der Produktspezifikation beantragen.

Zum gleichen Zweck können auch die gemäß § 22g des Weingesetzes anerkannten Organisationen (Schutzgemeinschaften) Änderungsanträge für eines oder mehrere Anbaugebiete im Rahmen ihrer Zuständigkeit stellen.

Wird der Antrag von einem anderen Antragsteller als demjenigen der den Schutzantrag gestellt hat eingereicht, so erhält dieser im Laufe des Verfahrens die Gelegenheit, sich zu dem Änderungsantrag zu äußern.

Die von der BLE unter dem nachfolgenden Link bereitgestellten Antragsformulare sind zu verwenden:



https://www.ble.de/DE/Themen/Ernaehrung-Lebensmittel/EU-Qualitaetskennzeichen/Geschuetzte-Ursprungsbezeichnung/geschuetzte-ursprungsbezeichnung_node.html

3. Änderung der Produktspezifikation (Art. 105 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Die Änderung von Produktspezifikationen wird in 2 Kategorien unterteilt, die sich inhaltlich und verfahrenstechnisch unterscheiden:

a) **„Unionsänderungen“:**

Sie umfassen alle Änderungen, für die ein Einspruchsverfahren auf Unionsebene erforderlich ist. In der Bearbeitung durchlaufen sie deshalb das nationale Vorverfahren und zusätzlich das Prüfungsverfahren bei der Europäischen Kommission.

Artikel 14 VO (EU) 2019/33 enthält abschließend alle Änderungen, die in dieser Kategorie zusammengefasst sind:

- **Namensänderung** der geschützten Herkunftsbezeichnung,
- Änderung, Streichung oder Hinzufügung einer **Kategorie** von Weinbauerzeugnissen gem. Anhang VII Teil II der VO(EU) Nr. 1308/2013
- Änderungen, die möglicherweise den **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet** gem. Art. 93 Abs. 1 Buchst. a Ziff. I bzw. Buchst. b Ziff. I der Verordnung (EU)Nr. 1308/2013 aufheben,
- Änderungen, die zu zusätzlichen **Beschränkungen bei der Vermarktung** führen.

b) **„Standardänderungen“:**

Alle anderen, nicht unter 3a) genannten Änderungen der Produktspezifikation sind Standardänderungen z.B.:

- Beschreibung des Weines
- Abgrenzung des Gebietes
- Hektarhöchsterttrag
- Keltertraubensorte
- Kontrollbehörde
- Geltende Anforderungen gemäß Unions- oder nationaler Rechtsvorschriften.

c) **„vorübergehende Änderung“**

Sie gehört zu den Standardänderungen und regelt vorübergehende Abweichungen von der Produktspezifikation aufgrund der Einführung verbindlicher gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen oder im Zusammenhang mit Naturkatastrophen oder widrigen Witterungsverhältnissen.

Für diese Fälle muss jedoch eine Anerkennung dieser besonderen Umstände durch die offiziell zuständige Behörde vorliegen.

Die oben genannte Liste der Gründe für vorübergehende Änderungen ist abschließend, weitere Gründe sind nicht vorgesehen.



4. Verfahren Unionsänderung:

Unionsänderungen durchlaufen zunächst das nationale Vorverfahren, das in Art. 96 VO (EU) Nr. 1308/2013 und § 22c ff. Weingesetz geregelt ist.

Nach einer formellen Prüfung veröffentlicht die BLE den Antrag im Bundesanzeiger.

Innerhalb von 2 Monaten ab Veröffentlichung des Antrags kann jede Person mit einem berechtigten Interesse, die im Gebiet der Bundesrepublik niedergelassen oder ansässig ist, gegen diesen Antrag Einspruch bei der BLE einlegen.

Sind die inhaltlichen Voraussetzungen für eine Weiterleitung an die Kommission gem. § 22c Abs. 5 Weingesetz nicht erfüllt, wird der Antrag zurückgewiesen. Der Antragsteller und ggf. der Einspruchsführer erhalten einen entsprechenden Bescheid. Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller Widerspruch einlegen.

Entspricht der Antrag den inhaltlichen Voraussetzungen § 22c Abs. 5 Weingesetz, wird der stattgebende Bescheid im Bundesanzeiger veröffentlicht. Der Antragsteller und ggf. der Einspruchsführer erhalten einen entsprechenden rechtsmittelfähigen Bescheid.

Wird dieser Bescheid bestandskräftig, so wird der Antragsteller hierüber informiert und der Antrag inkl. Unterlagen an die Kommission weitergeleitet.

Kommt in der zweiten Stufe des Prüfverfahrens die Europäische Kommission ebenfalls zu der Auffassung, dass die Bedingungen für eine Unionsänderung erfüllt sind, veröffentlicht sie den Änderungsantrag im Amtsblatt C der Europäischen Union.

Geht zu der Veröffentlichung innerhalb der Frist von zwei Monaten kein zulässiger Einspruch bei der Europäischen Kommission ein, erfolgt der endgültige Beschluss über die Genehmigung und die Veröffentlichung im Amtsblatt L der Europäischen Union.

4.1 Erforderliche Unterlagen:

Ein zulässiger Antrag besteht aus:

- dem ordnungsgemäß ausgefüllten Antragsformular
- dem Einzigsten Dokument als word-Datei im Änderungsmodus
- dem Einzigsten Dokument als word-Datei in der konsolidierten und ordnungsgemäß ausgefüllten geänderten Fassung
- der Produktspezifikation als word-Datei im Änderungsmodus
- der Produktspezifikation als word-Datei in der konsolidierten und ordnungsgemäß ausgefüllten geänderten Fassung.

Für jede vorgeschlagene Änderung ist ein detaillierter Vergleich mit der ursprünglichen Produktspezifikation und dem ursprünglichen Einzigsten Dokument erforderlich. Der jeweilige Vergleich ist im Antragsformular umfassend und erschöpfend darzustellen (s.Punkt 7).

Den Antrag mit allen o.g. Anlagen senden Sie bitte an guwein@ble.de.



Zusätzlich zur elektronischen Übermittlung ist ein Exemplar des Antrags mit den Originalunterschriften aller Antragsteller per Post an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat 512, Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn zu senden.

Ein Antrag auf Unionsänderung darf nur Unionsänderungen enthalten. Werden Standardänderungen und/oder vorübergehende Änderungen mitbeantragt, werden diese von der Europäischen Kommission nicht berücksichtigt. Sie gelten als nicht eingereicht.

Die Angabe der elektronischen Fundstelle der Produktspezifikation und die Beifügung der Erklärung gemäß Artikel 6 der VO (EU) 2019/33 erfolgt durch die BLE bei Weiterleitung des Antrags an die Europäische Kommission.

4.2 Anwendbarkeit

Unionsänderungen sind in der EU anwendbar, sobald der entsprechende Beschluss der Europäischen Kommission im Amtsblatt L veröffentlicht wurde.

5. Verfahren Standardänderung:

Standardänderungen werden von den Mitgliedstaaten genehmigt und veröffentlicht, in denen sich das geografische Gebiet befindet, auf welches sich der Antrag bezieht.

Für Anträge auf Genehmigung von Standardänderungen einer Produktspezifikation in Deutschland ist die BLE zuständig.

Das Prüfverfahren entspricht dem nationalen Vorverfahren bei Unionsänderungen, d.h. nach einer formellen Prüfung veröffentlicht die BLE den Antrag im Bundesanzeiger. Innerhalb von 2 Monaten ab Veröffentlichung des Antrags kann jede Person mit einem berechtigten Interesse, die im Gebiet der Bundesrepublik niedergelassen oder ansässig ist, gegen diesen Antrag Einspruch bei der BLE einlegen.

Der Einspruch ist nur zulässig, wenn dargelegt wird, dass der Antrag auf Änderung der Produktspezifikation gegen die Vorschriften für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben verstößt.

Sind die inhaltlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht erfüllt, wird der Antrag zurückgewiesen. Der Antragsteller und ggf. der Einspruchsführer erhalten einen entsprechenden Bescheid. Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller Widerspruch einlegen.

Entspricht der Antrag den inhaltlichen Voraussetzungen des § 22c Abs. 5 Weingesetz, wird der stattgebende Bescheid im Bundesanzeiger veröffentlicht. Der Antragsteller und ggf. der Einspruchsführer erhalten einen entsprechenden rechtsmittelfähigen Bescheid.

Wird dieser Bescheid bestandskräftig, so wird der Antragsteller hierüber informiert. Der nationale Beschluss über die Genehmigung wird zusammen mit der Produktspezifikation auf der BLE-Homepage veröffentlicht. Spätestens einen Monat nach Veröffentlichung erfolgt die Mitteilung an die KOM über das elektronische Informationssystem e-Ambrosia.



5.1 Erforderliche Unterlagen:

Ein zulässiger Antrag besteht aus:

- dem ordnungsgemäß ausgefüllten Antragsformular
- dem Einzigem Dokument als word-Datei im Änderungsmodus, sofern auch das Einzige Dokument von der Änderung betroffen ist
- dem Einzigem Dokument als word-Datei in der konsolidierten und ordnungsgemäß ausgefüllten geänderten Fassung, sofern auch das Einzige Dokument von der Änderung betroffen ist
- der Produktspezifikation als word-Datei im Änderungsmodus
- der Produktspezifikation als word-Datei in der konsolidierten und ordnungsgemäß ausgefüllten geänderten Fassung.

Für jede vorgeschlagene Änderung ist ein detaillierter Vergleich mit der ursprünglichen Produktspezifikation und dem ursprünglichen Einzigem Dokument erforderlich. Der jeweilige Vergleich ist im Antragsformular umfassend und erschöpfend darzustellen (s. Punkt 7).

Den Antrag mit allen o.g. Anlagen senden Sie bitte an guwein@ble.de. Zusätzlich zur elektronischen Übermittlung ist ein Exemplar des Antrags mit den Originalunterschriften aller Antragsteller per Post an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat 512, Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn zu senden.

5.2 Anwendbarkeit:

Standardänderungen sind mit Veröffentlichung des Beschlusses über die Genehmigung in Deutschland unmittelbar anwendbar.

Sie gelten im Gebiet der EU, sobald sie von der Europäischen Kommission im Amtsblatt C veröffentlicht (sofern auch das Einzige Dokument von der Änderung betroffen ist) oder über die entsprechenden elektronischen Informationssysteme dem Mitgliedstaat mitgeteilt wurden.

6. Verfahren vorübergehende Änderung:

Die vorübergehende Änderung wird als Sonderfall der Standardänderung ebenso wie diese geprüft, d.h. die unter Punkt 5 genannten Verfahrensschritte treffen hier ebenfalls zu.

Die unter Punkt 5.1 aufgelisteten Unterlagen sind für die vorübergehende Änderung entsprechend zu erstellen. Dabei muss die Beschreibung der Änderung zusätzlich den zeitlichen Rahmen enthalten, für den diese vorübergehende Abweichung von der Produktspezifikation gelten soll.

Anträge auf vorübergehende Änderung können nur gestellt werden für die Einführung verbindlicher gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen durch die zuständigen Behörden oder im Zusammenhang mit Naturkatastrophen oder widrigen Witterungsverhältnissen. Dem Antrag muss eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde(n) beigefügt werden.

Hinsichtlich der **Anwendbarkeit** gelten die unter Punkt 5.2 genannten Ausführungen auch für vorübergehende Änderungen.



7. Allgemeine Hinweise:

In diesem Merkblatt können nur allgemeine Informationen gegeben werden.

Abrufbare Zusatzinformationen und Formulare finden Sie auf der homepage der BLE unter.

https://www.ble.de/DE/Themen/Ernaehrung-Lebensmittel/EU-Qualitaetskennzeichen/Geschuetzte-Ursprungsbezeichnung/geschuetzte-ursprungsbezeichnung_node.html

Bitte informieren Sie sich auch unter folgenden Links:

BMEL-Internet:

http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Pflanzenbau/Weinbau/_Texte/E-Bacchus.html

BLE-Internet:

https://www.ble.de/DE/Themen/Ernaehrung-Lebensmittel/EU-Qualitaetskennzeichen/Geschuetzte-Ursprungsbezeichnung/geschuetzte-ursprungsbezeichnung_node.html

Für darüber hinaus gehende Fragen erteilen Ihnen in der BLE weitere Auskunft:
Frau Gestier 0228 – 6845 3222 und Frau Hammerstein 0228 – 6845 3923.